

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1993	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. November 1993	Nr. 34
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
...	
Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ in der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes. Vom 14. Juli 1993 .....	593

### Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ in der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 14. Juli 1993

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 85 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) folgende Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ beschlossen, die hiermit verkündet wird.

#### § 1

#### Gegenstand und Geltung der Ordnung

- (1) Das Aufbaustudium „Deutsch als Fremdsprache“ bietet im Sinne von § 85 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluß eines Studiengangs mit berufsqualifizierendem Abschluß eine zusätzliche Qualifikation zu erwerben.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden des Aufbaustudiums. Zum Studium wird zugelassen, wer
  - a) den erfolgreichen Abschluß eines Studiums für das Lehramt für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung an einer deutschsprachigen Hochschule des Auslands nachweist;
  - b) den erfolgreichen Abschluß der Magisterprüfung, Diplomprüfung oder Promotion in kulturwissenschaftlichen Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbare Abschlüsse an einer deutschsprachigen Hochschule im Ausland nachweist;
  - c) an einer Hochschule im Ausland ein Studium in kulturwissenschaftlichen Fächern erfolgreich abgeschlossen und die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bestanden hat.
- (3) Interessenten/Interessentinnen mit einem Hochschulabschluß in anderen Studiengängen können auf begründeten Antrag vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Aufbaustudium zugelassen werden.
- (4) Das Aufbaustudium wird vom Fachbereich Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften in Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(5) Der erfolgreiche Abschluß des Aufbaustudiums „Deutsch als Fremdsprache“ gewährt keine Fakultas für das Fach „Deutsch“.

## § 2 Studienziele

Das Aufbaustudium „Deutsch als Fremdsprache“ befähigt, Deutsch als Fremdsprache im In- und Ausland an Schulen und im Bereich der Erwachsenenbildung zu unterrichten und als kultureller Mittler/kulturelle Mittlerin tätig zu werden. Das heißt insbesondere

- sprach- und kulturbedingte Lehr- und Lernprobleme im Zusammenhang des Faches Deutsch als Fremdsprache zu erkennen und zu analysieren;
- Ziele und Methoden des Faches Deutsch als Fremdsprache zu reflektieren und Curricula zu entwickeln;
- die deutsche Sprache und Kultur im Kontakt mit anderen Sprachen und Kulturen und unter der Perspektive ihrer Fremdheit (Außenperspektive) zu vermitteln;
- Kenntnisse in der Landeskunde des deutschen Sprachraums zu erwerben und sie im Ausland zu vermitteln.

Zu den Studienzielen gehört außerdem der Erwerb einer tätigkeitsbezogenen Teilkompetenz in mindestens einer Fremdsprache.

## § 3 Studienumfang und Studiendauer

Das Aufbaustudium „Deutsch als Fremdsprache“ umfaßt sechs Themenbereiche mit einem Gesamtvolumen von 40 Semesterwochenstunden, die im Anschluß an ein bereits abgeschlossenes Studium in der Regel in vier Semestern durchlaufen werden.

1. Lehr- und Lernprobleme des Deutschen als Fremdsprache (8 Semesterwochenstunden)
2. Linguistik der deutschen Gegenwartssprache (6 Semesterwochenstunden)
3. Deutsche Literatur aus eigener und fremder Perspektive (4 Semesterwochenstunden)
4. Landes- und Kulturkunde des deutschen Sprachraums (4 Semesterwochenstunden)
5. Situation der deutschen Sprache in der Welt (2 Semesterwochenstunden)
6. Teilkompetenz in einer Fremdsprache (1 6 Semesterwochenstunden)

Zum Aufbaustudium gehört ein Praktikum (s. § 5).

## § 4 Studieninhalte

Die Studieninhalte gemäß § 3 gliedern sich in folgende Einheiten:

### 1. Lehr- und Lernprobleme des Deutschen als Fremdsprache

#### a) Perspektive des Lehrenden

*Lernziel:* Fähigkeit zur Analyse und differenzierten Anwendung unterschiedlicher Methoden des Fremdsprachenunterrichts Deutsch bei verschiedenen Lerngruppen (Altersspezifik, kontrastive Methode, direkte Methode, kognitive Methode, Unterrichtsbeobachtung)

#### b) Perspektive des Lernenden

*Lernziel:* Fähigkeit zur Analyse der psycho-sozialen Bedingungen von Lernenden des Deutschen als Fremdsprache (Lerntheorien, Interimsprachenforschung, Mnemotechniken, Theorie des Zweitspracherwerbs)

#### c) Übungstypologien

*Lernziel:* Analyse und praktische Verwendung unterschiedlicher Übungstypologien unter Einbeziehung technischer Medien

#### d) Lehrwerkanalyse und Lehrwerkentwicklung

*Lernziel:* Fähigkeit zur Lehrwerkanalyse, Lehrwerkkritik und Lehrmaterialentwicklung

#### e) Mehrsprachigkeit

*Lernziel:* Kenntnis von Theorien zur Mehrsprachigkeit und deren Auswirkung auf den Fremdsprachenunterricht

### 2. Linguistik der deutschen Gegenwartssprache

#### a) Hauptprobleme der deutschen Phonologie, Morphologie und Syntax

*Lernziel:* Fähigkeit zur Analyse und Beschreibung zentraler Aspekte der Phonologie, Morphologie und Syntax der deutschen Gegenwartssprache auf der Grundlage unterschiedlicher Grammatiktheorien unter besonderer Berücksichtigung von Wortbildung und Phraseologie

#### b) Semantik und Pragmatik der gesprochenen und geschriebenen Sprache

*Lernziel:* Fähigkeit zur Differenzierung von Textsorten der geschriebenen und gesprochenen deutschen Standardsprache und Beschreibung des Gebrauchs spezifischer Mittel des gesprochenen Deutsch sowie der soziologischen Bedingungen des Sprachgebrauchs. Fähigkeit zur Analyse der Probleme der Textbildung (Thema-Rhema, Anaphorik, Kataphorik, Rahmenbildung) sowie der Stilistik (Stilvarianten, soziale Stile)

c) **Sprachnormenforschung**

*Lernziel:* Entwicklung eines differenzierten Verständnisses sprachlicher Normen und deren historischer, regionaler, sozialer und individueller Varianten

d) **Fachsprachenforschung**

*Lernziel:* Fähigkeit zur Analyse von Fachsprachen (Textsorten, Wortbildung, Grammatik)

e) **Sprachvergleich**

*Lernziel:* Fähigkeit zum Sprachvergleich und Kenntnisse von Theorien der interkulturellen Kommunikation

3. **Deutsche Literatur aus eigener und fremder Perspektive**

a) **Deutsche Literatur aus fremder Sicht**

*Lernziel:* Rezeption deutscher Literatur im Ausland, Kanonbildung, Literaturgeschichtsschreibung, Übersetzungen, Einflüsse

b) **Die Sicht des Fremden in der Literatur**

*Lernziel:* Kenntnis von Motiven („Ausländer“), Gattungen („Migrantenliteratur“, „Reiseliteratur“), Strategien („Satire“) der Verarbeitung kultureller und historischer Fremde in der Literatur

c) **Literatur als Spiegel der eigenen Kultur**

*Lernziel:* Formen und Funktionen der Reflexion der eigenen Kultur und Geschichte in der Literatur (Dokumentation, Kritik, Apologie)

d) **Didaktik und Methodik der Literatur**

*Lernziel:* Funktion und Einsatz von Literatur im Deutsch als Fremdsprache-Unterricht, Literatur in Lehrwerken (Sektion, Funktion), literarische Analysen im Sprachunterricht, Textproduktion im Unterricht (kreatives Schreiben)

4. **Landes- und Kulturkunde des deutschen Sprachraums**

a) **Sozial- und Kulturgeographie der deutschsprachigen Länder**

*Lernziel:* Kenntnis der aktuellen soziokulturellen Situation Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz

b) **Politische Strukturen**

*Lernziel:* Kenntnis der politischen Parteien und Massenorganisationen sowie deren Erklärungen

c) **Didaktik der Landeskunde**

*Lernziel:* Fähigkeit zur Vermittlung von Landeskunde und zur Integration der Landeskunde in den Sprach- und Literaturunterricht

d) **Selbst- und Fremdbilder der Deutschen**

*Lernziel:* Fähigkeit zur „Sicht von außen“, also zur Umkehr der Perspektive: Landes- und Kulturkunde aus dem Blickwinkel des Auslandes und Vermittlung der Probleme des Kulturkontaktes bzw. Kulturschocks

e) **Deutsche Kulturgeschichte im europäischen Kontext**

*Lernziel:* Kenntnis der kulturellen Entwicklung Deutschlands in ihrer europäischen Dimension

5. **Situation der deutschen Sprache in der Welt**

a) **Die deutsche Sprache weltweit**

*Lernziel:* Kenntnis der weltweiten Verbreitung der deutschen Sprache, insbesondere bezüglich ihres politischen Stellenwertes und ihrer historischen Perspektive

b) **Entwicklung der deutschen Sprache im Bildungsbereich**

*Lernziel:* Kenntnis der Situation des Deutschunterrichts im Sekundar- und Erwachsenenbildungsbereich außerhalb des deutschen Sprachraums

c) **Auswärtige Kulturpolitik**

*Lernziel:* Kenntnis der auswärtigen Kulturpolitik, insbesondere der Sprachförderung

6. **Teilkompetenz in einer Fremdsprache**

*Lernziel:* Es soll eine tätigkeitsbezogene Teilkompetenz in mindestens einer Fremdsprache erworben werden, die einerseits dazu dient, **Sprachschwierigkeiten** deutschlernender Ausländer/Ausländerinnen auf Grund des Sprachkontrastes Ausgangssprache - Zielsprache zu erkennen und im Unterricht zu berücksichtigen, andererseits dazu, mit **Sprachlerntechniken** vertraut zu werden.

Die Studierenden wählen dafür solche Sprachen, die an den Schulen der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur selten als Regelsprache angeboten werden, also z.B. Arabisch, Armenisch, Bulgarisch, Chinesisch, Dänisch, Georgisch, Italienisch, Japanisch, Kroatisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, u.a. Eine mündliche Prüfung (ausgerichtet an den Erfordernissen des Tätigkeitsbereichs) von 30 Minuten Dauer stellt die Teilkompetenz in einer Fremdsprache fest.

**§ 5**  
**Praktikum**

Studierende des Aufbaustudiums „Deutsch als Fremdsprache“ müssen ein Praktikum von mindestens vier Wochen Dauer in einer geeigneten Institution (z.B. Goethe-Institut, Schulen und Universitäten im Ausland, Institutionen des internationalen Kulturaustausches, Ausländerstudienkolleg an Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen) absolvieren. Einschlägige Berufserfahrung gilt als äquivalent. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich.

**§ 6**

**Leistungsnachweise und Abschlußbescheinigung**

(1) Erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird bescheinigt. Leistungsnachweise werden gemäß § 8 Nr. 3a der Prüfungsordnung auf Grund mindestens mit „ausreichend“ bewerteter schriftlicher Arbeiten vergeben.

(2) Insgesamt sind zehn Leistungsnachweise zu erbringen, von denen sechs qualifiziert sein müssen und vier die erfolgreiche Teilnahme bestätigen. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

Einer der sechs qualifizierten Leistungsnachweise ist im Themenbereich „Teilkompetenz in einer Fremdsprache“ auf Grund eines mündlichen Tests zu erbringen. Die anderen fünf qualifizierten Leistungsnachweise werden auf Grund einer schriftlichen Arbeit in Veranstaltungen zu den Einheiten (1) - (5) erteilt. Sie müssen jeweils verschiedenen Einheiten entstammen. Die in der Prüfungsordnung beschriebenen Regelungen bezüglich der Anerkennung von Studienleistungen betreffen nicht die qualifizierten Leistungsnachweise; diese sind in jedem Fall zu erbringen.

**§ 7**

**Studienberatung**

Die Studienberatung erfolgt durch den Studienfachberater/die Studienfachberaterin des Bereichs „Deutsch als Fremdsprache“ und darüber hinaus durch alle Lehrenden des Aufbaustudiums sowie durch die Zentrale Studienberatung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

Saarbrücken, 19. Oktober 1993

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. G. Hönn

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1996	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Februar 1996	Nr. 7
------	---	-------

UNIVERSITÄT Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität des Saarlandes. Vom 8. November 1995 ..... 32

...

### Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität des Saarlandes.

Vom 8. November 1995

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 85 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906), folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 14. Juli 1993 (Dienstbl. S. 593) beschlossen, die hiermit verkündet wird.

#### Artikel 1

Die Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Interessenten/Interessentinnen mit einem Hochschulabschluß, der nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben wurde, können auf begründeten Antrag vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Aufbaustudium zugelassen werden, wenn sie einschlägige Berufserfahrungen, insbesondere Lehrererfahrungen, nachweisen können.“

#### Artikel 2

Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

Saarbrücken, 22. Februar 1996

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. G. Hönn